

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 5

Artikel: Ein Gewerkschaftskongress
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Gewerkschaftskongress 1924.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, in Ausführung eines Auftrages des Gewerkschaftsausschusses, beruft den ordentlichen Gewerkschaftskongress auf Samstag den 13., Sonntag den 14. und Montag den 15. September nach Lausanne ein.

Beginn Samstag um 15 Uhr.

Die vorläufige Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme des Berichtes des Bundeskomitees.
5. Die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Gewerkschaftsbund.
6. Die Sozialgesetzgebung:
 - a) Gewerbegesetz;
 - b) Gesetz über Berufsbildung;
 - c) Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien;
 - d) Gesetz über die Heimarbeit.
7. Unsere Beziehungen zu andern Organisationen der unselbständig Erwerbenden.
8. Anträge.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

Art. 5.

Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlichweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder, oder auf Verlangen von einem Drittel der Gewerkschaftskartelle mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Art. 6.

Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Art. 7.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Die Verbände und deren Sektionen, wie die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle sind eingeladen, ihre Anträge zum Kongress dem Bundeskomitee bis 1. Juli 1924 einzureichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder wenden sich behufs Antragstellung an die Gewerkschaft, der sie angehören.

Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



Ein Gewerkschaftskongress.

Der letzte ordentliche Gewerkschaftskongress fand im Herbst 1920 in Neuenburg statt. Statutengemäss hätte daher im Herbst 1923 wieder ein Kongress stattfinden sollen. Der Gewerkschaftsausschuss beschloss jedoch die Verschiebung auf 1924, weil auf den Herbst 1923 die Abstimmung über den Artikel 41 bevorstand, die alle Kräfte derart in Anspruch nahm, dass die Vorbereitung des Kongresses darunter hätte leiden müssen. Dazu kam, dass im Jahre 1922 in Bern ein ausserordentlicher Kongress stattgefunden hatte, der die vorhandenen Spannungen ausgelöst hatte, so dass ein dringendes Bedürfnis nach der Einberufung eines Kongresses nicht bestand.

Die Traktandenliste für den soeben vom Bundeskomitee auf den September nach Lausanne einberufenen Kongress enthält nun aber Geschäfte, deren Erledigung für die fernere Entwicklung des Gewerkschaftsbundes von einschneidender Bedeutung sind. Es ist auch damit zu rechnen, dass eine Reihe von Anträgen auf der Bildfläche erscheinen werden, die als alte Bekannte begrüsst werden können.

Der Geschäftsbericht wird Gelegenheit bieten, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob die Beschlüsse von Neuenburg sich bewährt haben, oder ob weiter nach andern Organisationsgrundlagen gesucht werden muss. Wir halten die Situation für derart eindeutig und für derart abgeklärt, dass wir glauben, man sollte nun einmal begreifen, dass uns die endlosen Debatten über die «Einheitsfront» in den verschiedenen Variationen eher auseinander als zusammen bringen. Hier kommt es nicht auf künstliche Konstruktionen und radikale Redensarten an, sondern, wie es sich am 17. Februar gezeigt hat, auf die Praxis.

Vor allem sei betont, dass es keiner politischen Partei gelingen wird — und zwar heute weniger denn je — den Gewerkschaftsbund unter ihre Botmässigkeit zu zwingen.

Wichtig und praktisch von grosser Bedeutung ist die Frage, wie sich der Gewerkschaftsbund zur Errichtung einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung stellt. Gewiss ist die Lösung des Problems Sache des Bundes. Aber wenn nun der Bund, wie es in der Tat der Fall ist, die Lösung immer wieder verschiebt, wenn auch, wie zu konstatieren ist, eine Reihe von «Arbeiterfreunden» sich bemüht, eine Lösung in dem Sinne anzustreben, dass die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb noch grösser wird als sie heute schon ist, soll dann die Arbeiterschaft die Dinge einfach schlitteln lassen?

Hier eine Einheitsfront der praktischen Tat anzustreben, wird der Arbeiterbewegung von grösstem Nutzen sein.

Ueber die Sozialgesetzgebung zu sprechen, sich über die aktuellen Probleme Klarheit zu verschaffen und der Öffentlichkeit unsere Stellungnahme zu diesen Fragen vor Augen zu führen, scheint uns ebenfalls nötig. Die Gewerbegesetzgebung und die Lehrlingsgesetzgebung haben den Gewerkschaftskongress von 1913 beschäftigt. Die Skeptiker von damals haben recht behalten. Wir haben heute, 11 Jahre später, noch kein Gewerbegesetz und auch das Gesetz über die Berufsbildung liegt erst im Entwurf vor. Nicht besser ist es um den Schutz der Heimarbeit bestellt. Der Gesetzentwurf über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist dank der Gleichgültigkeit der Arbeiter in der Volksabstimmung unterlegen. Damit wurde eine Gelegenheit versäumt, den Aermsten der Proletarier ein Minimum an Schutz zu gewährleisten. Hier muss nun doch endlich eingegriffen werden.

Auch die Frage des Nachtbackverbotes in den Bäckereien beschäftigt die Arbeiterschaft schon seit Jahrzehnten.

Es wird Zeit, dass man sich auf die grundsätzliche Basis für die Verwirklichung dieses alten Postulates verständigt.

In das organisatorische Gebiet gehört die Frage, wie die Beziehungen zu andern Verbänden der unselbständig Erwerbenden zu gestalten sind. Sie stand schon auf dem Traktandenverzeichnis des Neuenburger Kongresses, konnte aber wegen Zeitmangel nicht behandelt werden. Es ist notwendig, dass wir uns über dieses Problem aussprechen und dass wir versuchen, zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen, die dann ihre praktischen Folgen haben wird. Der Neuenburger Kongress hat kurz vor seinem Auseinandergehen allerdings eine Resolution zu diesen Beziehungen zu andern Or-

ganisationen angenommen. Diese Resolution kann aber keinen Anspruch auf Autorität erheben, denn sie wurde weder begründet, noch konnte darüber diskutiert werden. Wir müssen uns für die Zukunft, das sei hier betont, darüber klar werden, dass es eigentlich ein Unsinn ist, an einem Kongress Anträge zur Abstimmung zu bringen, die weder vorher eingereicht und publiziert waren, noch diskutiert werden konnten. Zu solcher Art zustande gekommenen Beschlüssen wird sich keine Organisation verpflichten, am allerwenigsten, wenn sie ihr nicht passen.

Die Traktandenliste könnte natürlich noch erweitert werden. So erinnern wir an das Genossenschaftsproblem. Gegenwärtig befinden wir uns im Verhandlungsstadium mit dem V. S. K. Sollten diese Verhandlungen zu den gehofften Ergebnissen führen, so hätte dann auch der Kongress dazu Stellung zu nehmen.

Wir wünschen nur, dass die Anträge der Organisationen zum Kongress oder zur Traktandenliste so bald wie möglich eingereicht werden, damit man auch in der Lage ist, ausgiebig dazu Stellung zu nehmen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Seit dem 11. März stehen in Zürich die Maler im Streik. Die Maler fordern eine Erhöhung des Durchschnittslohnes auf Fr. 1.90 und die Schaffung eines Arbeitsvertrages. Die Malermeister lehnten jegliche Verhandlungen über die Forderungen der Arbeiterschaft ab. Ein Vorschlag des kantonalen Einigungsamtes, der die Arbeiter veranlassen wollte, die Arbeit zu denselben Bedingungen wie vor Ausbruch des Streiks wieder aufzunehmen, wurde von den Streikenden einstimmig abgelehnt. Durchaus nicht so einheitlich scheint die Stimmung bei den Meistern zu sein; haben doch bereits 44 Unternehmungen, die 160 Maler beschäftigen, den von der Arbeiterschaft geforderten Arbeitsvertrag schriftlich anerkannt.

Am 2. April sind ebenfalls in Zürich die *Gipsler* in Ausstand getreten. Ihr Arbeitsvertrag lief am 31. März ab; die Meister hatten sich hinter den Baumeisterverband gesteckt, der ihnen nun jegliches Entgegenkommen untersagte. Der Ausstand umfasst 400 Mann; viele davon haben sich bereits zur Abreise gemeldet, andere stehen in Arbeit bei Firmen, die den von der Arbeiterschaft geforderten Vertrag anerkannt haben. Kernpunkt des Kampfes ist die 4½stundenswoche, die von den Gipsern festgehalten wird, die aber namentlich einigen Grössen im Baumeisterverband seit langem ein Dorn im Auge ist.

In einer Betrachtung über den Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband nach zwei Jahren Fusion ist ein längerer Abschnitt der neugeschaffenen Arbeitslosenkasse gewidmet, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Kasse umfasste Ende 1922 insgesamt 15,128 Versicherte, Ende 1923 15,966. Dementsprechend haben sich auch die Beiträge vermehrt. Es betragen die Gesamteinnahmen im Jahre 1922 112,476 Fr. (davon aus Beiträgen 59,073 Fr.); im Jahre 1923: 173,693 Fr. (davon aus Beiträgen 95,887 Fr.). An Unterstützungen wurden im Jahre 1923 ausgegeben 145,342 Fr.; im Jahre 1923 60,079 Fr. Während Ende 1922 die Kasse mit einem bescheidenen Saldo von 11,606 Fr. abschloss, betrug der Saldo Ende 1923 120,848 Fr. Mit Recht warnt indessen die «Bau- und Holzarbeiterzeitung» davor, auf Grund dieses günstigen Rechnungsabschlusses sich optimistischen Zukunftsträumen hinzugeben, und mahnt, die Stabilität der neuen Institution während der periodisch wiederkehrenden mageren Jahre mit grosser Arbeitslosigkeit zu erproben.